

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Gesundheitsstrategien  
3003 Bern

21. Juni 2016

### **Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier und äussern uns wie folgt:

Wir teilen die Auffassung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), wonach das Ausführungsrecht sehr umfangreich und (zu) komplex ist. Für unsere Stellungnahme verweisen wir grundsätzlich auf die Stellungnahme der GDK. Folgende Punkte möchten wir hervorheben bzw. ergänzen (und führen sie entsprechend auch im beiliegenden Antwortformular auf):

- Wir teilen die Ansicht der GDK, dass die Regelung in Art. 5 EPDFV sehr kleine und insbesondere sehr grosse Stammgemeinschaften, die mehrere Kantone umfassen, benachteiligt. Das Ausführungsrecht geht zu stark davon aus, dass pro Kanton eine Stammgemeinschaft entstehen wird. Daher unterstützten wir den Antrag, den auf 1.5 Mio. Franken limitierten Höchstbetrag für die variable Komponente zu erhöhen.
- Wie die kantonalen Datenschützer in ihrer Stellungnahme festhalten, sollte klar geregelt werden, wer die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Stammgemeinschaften und Gemeinschaften hat. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass eine einheitliche Aufsicht nur durch den EDÖB sichergestellt werden kann.
- Neu ins elektronische Patientendossier eingestellte Daten werden – wenn der Patient keine Zuordnung vornimmt – gemäss Art. 1 Abs. 2 EPDV standardmässig der Vertraulichkeitsstufe „medizinische Daten“ zugewiesen. Die kantonalen Datenschützer halten eine restriktivere Voreinstellung (Grundsatz des Privacy by Default) für prüfenswert. Die GDK lehnt diese als nicht zielführend ab. Wir teilen den Standpunkt der GDK und gehen davon aus, dass die in Art. 3 EPDG vorgesehene angemessene Information auch die standardmässige Vertraulichkeitsstufe (und die standardmässigen Zugriffsrechte gemäss Art. 2 Abs. 2 EPDV) umfasst und es damit dem (informierten) Patienten überlassen werden kann, die Standardeinstellungen zu ändern bzw. bei neu eingestellten Dokumenten eine Zuordnung vorzunehmen.

Wir laden Sie ein, die Stellungnahme der GDK und unsere ergänzenden Überlegungen zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland Fürst  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber

Beilage: Antwortformular